

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse  
**Band:** 1 (1921)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Freie Leute im Schächental  
**Autor:** Wackernagel, Jakob  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-65221>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Miscelle.

### Freie Leute im Schächental.

Dierauer sagt in seiner Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei Beschreibung der ständischen Verhältnisse Uri im 13. Jahrhundert: „Endlich steht es außer Zweifel, daß ein nicht unbedeutender Grundbesitz, zumal in dem nach Osten sich abzweigenden Schächental, das Eigengut vollfreier Leute war, und daß diese freien Bauern in Verbindung mit den einer milden Herrschaft sich erfreuenden ‚Gotteshausleuten‘ des zürcherischen Frauenstiftes die späteren Geschehisse Uri wesentlich bestimmten.“<sup>1)</sup>

Oechslis Äußerungen in „Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft“ lauten auch in Rücksicht auf diese Schächentaler Leute bedeutend vorsichtiger.<sup>2)</sup> „Es gab zwar freies Grundeigentum im Tale, aber wenigstens formell keine freien Bauern.“ Und in der diesem Werke beigelegten Karte ist für das Schächental einzig „freies bäuerliches Eigen“ eingezeichnet.

Die Meinung, es habe von Anfang an im Schächentale freie Leute und freies Eigen gegeben, stützt sich auf folgenden Vorgang: Im Jahre 1290 legten eine größere Anzahl schächentalischer

<sup>1)</sup> Bd. I<sup>3</sup>, S. 102, vgl. auch S. 244, Anm. 15. Dieser Meinung folgend P. Schweizer in Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 15, 2, S. 570: „Denn auch in Uri dürfte neben den Gotteshausleuten der Abtei eine Genossenschaft Freier bestanden haben.“ Die beigelegte Karte zeigt denn auch freie Leute im Schächentale eingezeichnet, wobei allerdings nicht verständlich ist, wieso Habsburg zur Zeit der Urbaraufnahme über diese Schächentaler Freien Grafschaftsrechte besessen hätte, wie das die Legende der Karte will. Mit geringer Einschränkung hat sich Heuslers Schweiz. Verfassungsgeschichte die gleiche Ansicht zu eigen gemacht; es heißt dort S. 54: „Auch gab es im hinteren Schächental vereinzelt freie Grundeigentümer, wohl freie Königsleute, die vom König oder vom Reichsvogt die Erlaubnis zur Rodung herrenlosen Waldes und dann ihren Bifang zu eigen erhalten hatten.“

<sup>2)</sup> Z. B. S. 31.

Grundbesitzer — über 80 Personen beiderlei Geschlechts — auf einzelne ihrer Liegenschaften jährliche Zinsé. Diese Zinse waren bestimmt, der Ausstattung der im schächentalischen Dorfe Spiringen zu gründenden Kirche zu dienen. Ausdrücklich nur zum Zwecke größerer Sicherung des Zinseinganges wurden die zinsbelasteten Liegenschaften außerdem noch an den Kirchherrn der Kirche Bürgeln, als der Mutterkirche Spiringens, aufgelassen und gegen die schon bestellten Jahreszinse den Auflassenden zu Erbzinsrecht wieder zurückgegeben. Zum Teil wurde überhaupt eine bloß zukünftige Auflassung der zinsbelasteten Liegenschaften, unter Zurückempfang zu Erbzinsrecht, in Aussicht genommen.<sup>3)</sup>

Aus diesem Vorgange den Schluß zu ziehen, es seien im Schächentale freie Leute und freies Eigen vorhanden gewesen, wie dies die eingangs angeführten Zitate tun, scheint mir nun aber nicht berechtigt.

Einerseits galt grundsätzlich jeder Urner Taleinwohner, von dem ein anderer Stand nicht positiv feststand, als Gotteshausmann, d. h. als Höriger der Fraumünsterabtei St. Felix und Regula in Zürich.<sup>4)</sup> Andererseits fällt die oben beschriebene Dotierung der Kirche Spiringen durch eine Anzahl dortiger Kirchengenossen — wie nun nachzuweisen ist — keineswegs aus dem Rahmen der Verfügungsfähigkeit der Fraumünsterleute über den der Abtei gehörenden Grund und Boden.

Bei der Dotierung der Spiringer Kirche handelt es sich nun in Tat und Wahrheit nicht um bloße Auflassungen von Liegenschaften mit Rückempfang zu Erbleihe, sondern zunächst und hauptsächlich um Gültbestellungen, um das Legen von Zinsen auf Liegenschaften zu Gunsten der Kirche Spiringen, die dadurch an den Zinsen selber — wohl verstanden nicht an den Liegenschaften — ein immobiliares Recht gewann. Einzig — und das ist auch das privatrechtsgeschichtlich merkwürdige dieser Zuwendung — wird nun diese Gültbestellung mit der ihr eigentlich inkongruenten Form der Erbleihe nachträglich verbunden.

---

<sup>3)</sup> Die Urkunde ist unter falschem Datum abgedruckt im Geschichtsfreund 3, S. 232 ff., vgl. auch Oechsli, Regesten, No. 314.

<sup>4)</sup> Vgl. dazu z. B. Oechsli, Anfänge, S. 31 und S. 189 ff.

Also es werden nachträglich — oder das ist wenigstens in Aussicht gestellt — die betreffenden Liegenschaften aufgelassen und von den auflassenden Eigentümern zu ewiger Leihe gegen den vorher schon bestellten Zins zurückerstattet; die Gülterrichtung wird zu mehrerer Sicherheit für den Zinsberechtigten in der Form der Bestellung der Erbleihe ganz einfach wiederholt. Es hat das seinen Grund darin, daß die bloße Zinsbestellung, verbunden mit Rückgriff auf das Gut bei Ausbleiben des Zinses, sich noch nicht recht eingebürgert hatte, und man deshalb zur Sicherung pleonastisch die Form der Erbleihe — aus der die Gült sich ja entwickelt hat — zugleich mit der bloßen Gültbestellung anwandte.<sup>5)</sup> Wenig später ist diese Umständlichkeit auch in Uri nicht mehr notwendig. Bei einer Altarstiftung in der Altdorfer Kirche von 1317<sup>6)</sup> genügt bloße Zinsbestellung, ohne nachherige Wiederholung des Geschäfts in Form von Erbleihe.

Wenn auch anlässlich der Zinsbestellungen etwa von „*propria possessiones*“ oder von „*proprietates possessionum*“ die Rede ist, von denen Zinse geschenkt oder die aufgelassen würden, so braucht damit keineswegs landrechtlich freies Eigen vorzuliegen, kann darunter ebensogut hofrechtliches Eigen verstanden werden. Nach außen erschien dabei die Abtei, im internen Verkehr der Hofgemeinde die hörigen Erbbesitzer, als Eigentümer der Liegenschaften.<sup>7)</sup> Und in unserem Falle handelt es sich ja auch einzig um Zuwendungen von Zinsen, innerhalb der Grundherrschaft. Denn die Spiringer Kirche wird zur Filiale Bürgelns, deren Patronat ebenfalls der Zürcher Abtei zustand.

Über die weitgehende Verfügungsfähigkeit der Fraumünsterhörigen unterrichten folgende Quellen:

Im Jahre 1317 überträgt Wettingen einen seiner Urner Hörigen in die Hörigkeit der Fraumünsterabtei in der Weise,

---

<sup>5)</sup> Ähnliche Mischformen zwischen Erbleihe und bloßem Rentenkauf weist Arnold, Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, S. 103 f., für städtische Verhältnisse nach.

<sup>6)</sup> Vgl. Geschichtsfreund 41, S. 50.

<sup>7)</sup> Vgl. über die Abgrenzung von landrechtlichem und hofrechtlichem Eigen z. B.: Heusler, Institutionen I, S. 33 ff.

daß er nunmehr als Eigenmann der Abtei die gemeine Verwaltung seines Vermögens haben, kaufen, verkaufen, Verträge schließen könne und alles und jedes vollbringen dürfe, wie die übrigen Hörigen der Abtei Zürich in Uri, als ob dieser frühere Wettinger Hörige von einer ancilla der Zürcher Abtei stammte.<sup>8)</sup>

Dies wird illustriert durch eine Stelle der Öffnung des der Fraumünsterabtei gehörenden Hofes Winkel (bei Bülach), wo es heißt: „Es mag ouch ein jecklich Gotzhusman, der an sant Felix und sant Regelen Zürich gehört, zwürent im jar ze meien oder ze herbstgerichten daz sin vergeben won er wil oder daz einem hund an sin swantz binden...“<sup>9)</sup> Ähnlich die Öffnung des der Fraumünsterabtei gehörenden Hofes Kloten: „well da an St. Rägeln gehört, die sint als frei die ihr gut mögend geben, wohin oder wem sy wöllind...“<sup>9)</sup>

Die gleiche Rechtsstellung ist auch für die Urner Hörigen der Abtei anzunehmen. Und so bemerkt auch Oechsli für Uri richtig: „Es scheint, daß die Gotteshausleute im 13. und 14. Jahrhundert zur Veräußerung der Erblehen keiner Zustimmung von Seiten der Äbtissin mehr bedurften.“<sup>10)</sup> Und wie schon oben erwähnt, belasten ferner im Jahre 1317 eine ganze Reihe urnerischer Grundbesitzer ihre Liegenschaften mit Zinsen zu Gunsten eines Altars in der Altdorfer Kirche, vollziehen also im Grunde genommen das gleiche Geschäft wie die Schächentaler Donatoren im Jahre 1290. Die Äbtissin von Zürich bestätigt diese Stiftung von 1317 nicht etwa in ihrer Eigenschaft als Grundherrin, sondern als Patronin der bedachten Kirche von Altdorf. Und als Patronin von Bürgeln hat sie ja auch den Dotationsbrief für die Spiringer Kirche mitbesiegelt. Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß an diesen Zuwendungen für den betreffenden Altar ausschließlich freie Leute und freies Eigen beteiligt gewesen wären.

---

<sup>8)</sup> Geschichtsfreund 8, 39. Die gleiche Umschreibung der Verfügungsfreiheit von Fraumünsterleuten kommt auch sonst bei der Schenkung von Hörigen an die Abtei mehrfach vor. Vgl. G. v. Wyß, Urkunden zur Geschichte der Abtei Zürich, S. 290.

<sup>9)</sup> Archiv für Schweiz. Geschichte VI, S. 15.

<sup>10)</sup> Anfänge, S. 38 f.

Demnach durften die Fraumünsterleute über ihr hofrechtliches Eigengut innerhalb der Grundherrschaft wohl auch in Uri frei verfügen, und damit fällt die Notwendigkeit dahin, im Schächental freie Leute und landrechtlich freie Liegenschaften anzunehmen. Es können die Spiringer Donatoren ebensogut Hörige der Fraumünsterabtei gewesen sein<sup>11)</sup> und auch die von ihnen mit Zinsen belasteten Liegenschaften der Urner Grundherrschaft der Abtei gehört haben. Und wenn nach dem Gesagten diese Annahme freisteht, so ist sie damit auch wahrscheinlich. Denn für den Urner Taleinwohner galt eben die Hörigkeit an St. Felix und Regula als die übliche Rechtsstellung.

Basel.

Jacob Wackernagel.

---

<sup>11)</sup> Die Namen dreier Spiringer Donatoren von 1290 kehren in einem Gefällrodel der Abtei von 1300/21 wieder; die Identität der Personen ist wahrscheinlich. Es sind Walter Hölzli, Peter Murmann und Conrad Fürst; vergl. Oechsli, Reg., S. 135 \* f. Dies deutet entschieden darauf hin, daß diese drei Hörige der Abtei waren. Überdies ist auch Abteigut im Schächental häufiger bezeugt als nach den Angaben von Oechsli's Karte. Der genannte Rodel von 1300/21 erwähnt nämlich mehrfach Abgaben von Gütern in Menzingen, worunter nicht Menzigried bei Sisikon anzunehmen ist, wie Oechsli, Reg., S. 136 \*, vermutet, sondern wohl eher das schächentalische Dorf Muenigingen, das in der Spiringer Urkunde von 1290 erwähnt ist.